

Satzung

des Heimatvereins Helmste e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Heimatverein Helmste“. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stade eingetragen. Nach der Eintragung unter der Nummer 1044 (AG Stade, 14.03.2001) führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Helmste.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung und Förderung folgender Maßnahmen:
 - a. Verschönerung des ländlichen Orts- und Landschaftsbildes
 - b. Erhaltung und Wiederbelebung alter Bräuche und Traditionen
 - c. Förderung des kulturellen Lebens
 - d. Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern
 - e. Die Erforschung und Dokumentation der Heimatgeschichte
 - f. Das Anlegen und Führen eines Archivs
 - g. Das Sammeln und Restaurieren alter und neuer Gebrauchsgegenstände aus Haushalt, Landwirtschaft und Gewerbebetrieben, soweit sie dem Ort von kultureller Bedeutung sind
 - h. Heimatliche Wanderungen und Fahrten
 - i. Das Fotografieren heimatlicher Motive und deren Ausstellung
 - j. Die Förderung der niederdeutschen Mundart (Plattdeutsch) durch Vorlesungen und Vorträge
 - k. Die Verbindung zu Vereinen und Gruppen gleicher Zielsetzung

Der Verein bekennt sich zu den satzungsgemäßen Zielen und Aufgaben des Niedersächsischen Heimatbundes e.V.

2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zielen und Aufgaben im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a. natürliche Personen, die seinen Zweck und seine Interessen unterstützen
 - b. Vereine und andere juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts mit jeweils einer Stimme
2. Über einen schriftlichen Antrag zur Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.
3. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Jugendliche können nur mit Zustimmung eines Sorgeberechtigten Mitglied werden.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt sowie bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
5. Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand zum Ablauf eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat schriftlich erklärt werden.
6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt oder den Beitrag trotz Mahnung ein Jahr nicht entrichtet hat, kann durch den Vorstand der sofortige Ausschluss erfolgen. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen einen Ausschluss kann Widerspruch innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich bei dem geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss endgültig mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Personen, die sich um den Heimatverein verdient gemacht haben, sowie langjährige treue Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes mit zwei Dritteln Mehrheit der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beiträge und Vermögen

1. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag sollte durch Einzugsermächtigung eingezogen werden. Kosten durch nicht durchführbare Abbuchungen gehen zu Lasten des Mitgliedes.
2. Weitere Einkünfte des Vereins können freiwillige Zuwendungen sein.

Über die Anlage des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand. Die Anlage hat in Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Vermögensverwaltung steuerbegünstigter Körperschaften zu geschehen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der geschäftsführende Vorstand (§26 BGB)
4. Die Arbeitskreise einschließlich Jugendkreis

Der Vorstand besteht aus dem

- a. Vorsitzenden
- b. stellvertretenden Vorsitzenden
- c. Kassensführer
- d. stellvertretender Kassensführer
- e. Schriftführer
- f. stellvertretender Schriftführer
- g. Jugendvertreter

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres muss der Vorsitzende die Jahreshauptversammlung einberufen. Die Einladung dazu muss mit der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen bei Bedarf einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Für die Einhaltung der Fristen gilt §7, Abs. 1. Die Jahreshauptversammlung und andere Mitgliederversammlungen sind gleichberechtigte Vereinsorgane.
3. Anträge, deren Beratung von Mitgliedern gewünscht wird, sind dem geschäftsführenden Vorstand mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Über verspätet eingereichte Anträge kann in der Versammlung beraten werden, wenn sich dafür eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder ausspricht.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Wahl der Mitglieder des Vorstands
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts
 - c. Entgegennahme der Jahresrechnung (Kassenbericht)
 - d. Entlastung des Vorstands
 - e. Beschlussfassung über die Beiträge und Haushaltsplan
 - f. Beschlussfassung über Anträge
 - g. Satzungsänderungen
 - h. Abstimmung über Anträge von Personen über die Mitgliedschaft bei Anrufung der Mitgliederversammlung (§4, Abs. 2)
 - i. Abberufung von Vorstandsmitgliedern bei Vorlage eines wichtigen Grundes
Für eine Abberufung ist eine zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden unabhängig von der Teilnehmerzahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht andere Mehrheiten vorgesehen sind.
 6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

1. Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.
Während der ersten Wahlperiode scheiden der 1. Vorsitzende nach einem Jahr, der Kassenführer nach 2 Jahren und die übrigen Mitglieder nach 3 Jahren aus. Wiederwahl ist zulässig.
Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann durch Stimmzettel, oder wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen erfolgen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit durchgeführt werden. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand das fehlende Vorstandsmitglied.
Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich. Entstehende Auslagen werden durch die Vereinskasse erstattet.
2. Der Vorstand berät den Haushaltsplan. Die Aufnahme von Anleihen bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen. Er beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder sobald 2 Mitglieder des Vorstandes dies mit einer Frist von mindestens 6 Tagen beantragen. In besonders begründeten Fällen kann die Einladung einen Tag vorher mündlich erfolgen. Er kann an allen Sitzungen der Arbeitskreise teilnehmen.
Ist der Vorsitzende an der Wahrnehmung der Aufgaben verhindert, wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 50% seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Der Schriftführer führt das Protokoll in den Vorstandssitzungen. Die Protokolle werden von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet und dem Vorstand in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
6. Der Kassenführer führt die Kassengeschäfte und die Mitgliederkartei des Vereins. Die Kasse wird von 2 Kassenprüfern, die in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden, mindestens einmal im Jahr überprüft. Die Prüfer haben in der Jahreshauptversammlung über die Prüfung Bericht zu erstatten. Der Kassenführer erstellt außerdem die Jahresrechnung.
7. Wie die Verwaltungsarbeiten durchgeführt werden und wer diese übernimmt, beschließt der Gesamtvorstand.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

Vorstand als gesetzlicher Vertreter des Heimatvereins im Sinne des §26 BGB (Geschäftsführender Vorstand) sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

Der Vorstand vertritt den Heimatverein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand hat den Gesamtvorstand über seine Tätigkeit in der darauf folgenden Sitzung zu unterrichten.

§ 10 Arbeitskreise

Die Mitglieder können Arbeitskreise bilden. Es können auch Nichtmitglieder in einen Arbeitskreis berufen werden, wenn es für zweckmäßig erachtet wird.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2 Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3 Vierteln Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Sie muss erfolgen, wenn weniger als 5 Mitglieder vorhanden sind.
3. Die Mitgliederversammlung muss bei Wegfall des Vereinszwecks und bei Beschlussfassung über die Auflösung auch über den Verbleib des Vereinsvermögens beschließen und einen Liquidator bestellen.
Das bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks und nach Durchführung seiner Liquidation verbleibende Restvermögen fällt an die Gemeinde Deinste und ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 18. Januar 2001 beschlossen.